26.09.2026: Antrag der BAG Wirtschaft & Finanzen

Für mehr Gerechtigkeit und Gemeinwohl: Vorschlag zur Modernisierung der Kapitalertragsteuer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich für eine gerechtere Steuerpolitik ein.[1] Ein zentraler Baustein ist es dabei, **Gerechtigkeitslücken im Steuersystem zu schließen**. Der Beschluss der Bundestagsfraktion vom 13. November 2024 auf Basis des Steuerpapiers von Katharina Beck und Andreas Audretsch fordert, Kapitalerträge wieder fairer zu besteuern – als Beitrag für **mehr Steuergerechtigkeit**, zur **Finanzierung des Gemeinwesens** und **Entlastung unterer und mittlerer Arbeitseinkommen**.[2] Dieser Antrag baut auf dem Steuerpapier auf, konkretisiert die darin enthaltene Forderung und stärkt damit das steuerpolitische Profil der GRÜNEN.

Die BAG Wirtschaft und Finanzen (BAG WiFi) spricht sich dafür aus, dass die Bundestagsfraktion den Inhalten dieses Antrags folgend **Eckpunkte eines Gesetzentwurfs entwickelt** und mit dem Bundesvorstand dessen parlamentarische Einbringung und mediale Verbreitung bis zu den nächsten Bundestagswahlen strategisch abstimmt. Zentrale Bausteine des Antrags, die aus Sicht der BAG WiFi in den Eckpunkten enthalten sein sollten, sind:

- **Überführung der Besteuerung von Kapitalerträgen in den Einkommensteuertarif**,
- Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch **Anhebung des Sparerpauschbetrags** und **Steuerbegünstigung privater Altersvorsorgeprodukte** bis zu einem entsprechend hohen Schwellenwert sowie eine
- flankierende **Kommunikationsstrategie** in Antizipation von politischem Gegenwind.

Bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung sind die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschlands hinreichend zu berücksichtigen.

1. Ausgangslage

In Deutschland werden Einkommen, wie die der **über 45 Millionen Erwerbstätigen**[3] (Faktor Arbeit), regulär nach dem Einkommensteuertarif mit **bis zu 45 Prozent versteuert**. Im Gegensatz dazu werden **Kapitalerträge pauschal mit lediglich 25 Prozent** Abgeltungsteuer bzw. bis zu 25 Prozent Einkommensteuer belegt.[4] Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer unter Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) im Jahr 2009 unterlagen Kapitalerträge dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Die deutliche Absenkung der Besteuerung von Kapitalerträgen infolge der Abgeltungsteuer wurde im Frühjahr 2007 in den Plenardebatten von SPD und CDU/CSU mit der Eindämmung der Kapitalflucht begründet. „Besser 25 Prozent auf x statt 42 Prozent auf nix“, so Steinbrück.[5]

[1] https://www.gruene-bundestag.de/wir-im-bundestag/unsere-fraktion/unsere-zukunftsideen/plan-fuer-mehr-steuergerechtigkeit/

[2] https://katharina-beck.de/2024/11/14/gerechtigkeitsluecken-im-steuersystem-schliessen-14-11-2024/ (S. 6)

[3] https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/_inhalt.html

[4] zzgl. etwaigem Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer; betrifft insb. Dividenden, Gewinnausschüttungen, Zinsen sowie Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren

[5] https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-484956.html

Bereits damals **kritisierten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Reform als handwerklich unausgegoren und steuerpolitisch fragwürdig**.[6] Nach Ausbruch der Weltfinanzkrise 2007/2008 wurde die Steuerfahndung mithilfe von anonymen Hinweisen auf Steuerhinterziehung, umfangreichen Daten-Leaks und Selbstanzeigen intensiviert.

Das bei Einführung der Abgeltungsteuer kritisierte Vollzugsdefizit im Bereich der Kapitaleinkünfte ist durch **erhebliche rechtliche und technische Fortschritte im Melde- und Informationswesen** weitgehend überwunden. Zum einen sind inländische Kreditinstitute und andere Finanzinstitute im Rahmen der Abgeltungsteuer verpflichtet worden, Kapitaleinkünfte zu erfassen, Kapitalertragsteuer einzubehalten und die steuerlich relevanten Daten elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln. Die hierfür erforderlichen IT-Strukturen und standardisierten Datenformate sind etabliert und werden bereits routinemäßig genutzt. Damit liegen der Finanzverwaltung die relevanten Informationen zu inländischen Kapitaleinkünften in standardisierter Form vor.

Zum anderen sind **für ausländische Kapitaleinkünfte Informationspflichten und Austauschmechanismen geschaffen worden**. Kernstück ist der OECD-Common-Reporting-Standard (CRS) für den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen, dem sich eine große Zahl von Staaten angeschlossen hat. Deutschland hat diesen Standard durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in nationales Recht überführt, sodass ausländische Finanzinstitute Daten über in Deutschland steuerlich ansässige Personen an das Bundeszentralamt für Steuern melden, welches diese wiederum den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung stellt. Innerhalb der EU erfolgt dieser Informationsaustausch auf der Grundlage der Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU), die die Mitgliedstaaten zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet.

Das **ermöglicht**, laut einer Studie im Auftrag der Fraktion Grüne/EFA im Europäischen Parlament mit **Sven Giegold** als damaligem Obmann im Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzpolitik, „**Steuerhinterziehung im Ausland effektiv zu bekämpfen und *Kapitalerträge genauso umfassend zu besteuern wie Arbeitseinkommen***."[7]

2. Zielsetzung

Mit dem Antrag wollen wir **Steuergerechtigkeit herstellen**: Einkommen soll unabhängig von seiner Herkunft gleichbehandelt werden. Wer viel verdient – ob durch Arbeit oder Kapital – soll auch entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zum Gemeinwohl beitragen. So stellen wir, als gleichwertiges Ziel, zudem sicher, „dass auch **Kapitaleinkommen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten**", wie es bekräftigend im Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz vom November 2024 heißt.[8] Auf Deutschland kommen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Ausgaben und Zukunftsinvestitionen in erheblichem Maße zu – in den Bereichen Sicherheit, Klimaschutz, Infrastruktur, Bildung und bei der Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme. Die ungerechte Sonderbehandlung durch subventionierte

[6] https://dserver.bundestag.de/btp/16/16092.pdf (S. 15-17)
[7] https://sven-giegold.de/wp-content/uploads/2019/09/Steuerhinterzieher-konsequent-verfolgen.pdf (S. 4)
[8] https://cms.gruene.de/uploads/assets/Beschluss-vorl%C3%A4ufig-VR-01-Gerechtigkeit_statt_Spardiktat_F%C3%BCr_ein_Land_das_funktioniert.pdf

Kapitaleinkünfte bei sehr hohen Kapitalvermögen ist nicht mehr vermittelbar. Es braucht, wie im Grünen Regierungsprogramm für den Bundestagswahlkampf 2025 postuliert wird, „das Schließen … offenkundiger Gerechtigkeitslücken im Steuersystem, vor allem … beim Auseinanderklaffen der Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften.“[9]

Die Steuerreform wirkt sich zugleich **dämpfend auf die Vermögensungleichheit** aus: Die Einkünfte von Personen mit sehr großen Kapitalvermögen werden nur zu einem geringen Anteil für Konsumausgaben verwendet – anders als bei Menschen mit primären Einkommen aus Erwerbsarbeit, wodurch die Schere zwischen Arm und Reich grundsätzlich weiter auseinandergeht. Eine stärkere Besteuerung der Erträge aus sehr großen Kapitalvermögen wirkt diesem Effekt entgegen. Die geplante Entlastung unterer und mittlerer Einkommen verstärkt diesen positiven Effekt und fördert den **Vermögensaufbau für Kleinsparende und die breite Mittelschicht**.

3. Ausgestaltung

Kernelement der Steuerreform ist die **Überführung sämtlicher Formen von Kapitalerträgen in den progressiv gestalten Einkommensteuertarif**. Der bewährten Praxis folgend sollen die Finanzinstitute auch weiterhin verpflichtet sein, eine **Kapitalertragsteuer** in Höhe von derzeit 25 Prozent **automatisch ans Finanzamt abzuführen** – allerdings ohne abgeltende Wirkung. Der Steuersatz für die den Sparerpauschbetrag übersteigenden Kapitaleinkünfte ergibt sich fortan aus dem persönlichen Steuersatz im Einkommensteuertarif. Mit Beendigung der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsbesteuerung können künftig **Werbungskosten** wieder steuerlich abgesetzt werden.

Damit sich die entlastende Wirkung der Reform für die Breite der Gesellschaft voll entfalten kann und der Reformvorschlag vorab die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung erhält, müssen zeitgleich die Freibeträge (insbesondere der Sparerpauschbetrag) angehoben und private Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden. Kleinsparerinnen und Kleinsparer sowie die breite Mittelschicht sollen mit der Reform verglichen mit dem Status Quo steuerlich entlastet oder mindestens gleichgestellt werden durch **Anhebung des Sparerpauschbetrags**[10], der **als jährlicher Steuerabzug** weiterhin Anwendung finden soll. Zu prüfen ist, ob dieses Ziel mit einem jährlich einheitlichen Betrag erreicht wird oder ob es dafür einen mit dem Kapitalaufbau ansteigenden Betrag bedarf. Um die genaue Höhe des neuen Sparerpauschbetrags festzulegen, sollte aus Sicht der BAG WiFi durch die Bundestagsfraktion eine Analyse durchgeführt oder beauftragt werden, die für die verschiedenen Szenarien die Mindereinnahmen der Erhöhung des Sparerpauschbetrags den durch den neuen Steuersatz gestiegenen Einnahmen gegenüberstellt. Für eine gelingende Steuerreform bedarf es zudem der **steuerlichen Begünstigung von** künftigen ebenso wie bereits abgeschlossenen **Anlageprodukten der privaten Altersvorsorge** (unabhängig davon, ob als Einmalzahlung oder Verrentung ausgezahlt) bis zu einem noch zu bestimmenden Schwellenwert. Dies kann in Form einer vollständigen Steuerbefreiung bis zu dem Schwellenwert erfolgen oder auf eine andere, für die unteren und mittleren Einkommensbezieher schnell ersichtliche Art, die sie steuerlich mindestens nicht schlechter stellt gegenüber dem Status Quo. Für die Eignung als

[9] https://cms.gruene.de/uploads/assets/20250318_Regierungsprogramm_DIGITAL_DINA5.pdf
[10] Der Sparerpauschbetrag liegt im Jahr 2025 bei jährlich 1.000 € Kapitalerträgen pro Person.

begünstigtes Anlageprodukt kann auf die bewährte Praxis der teils kapitalgedeckten Altersvorsorge in Schweden und den USA zurückgegriffen werden.[11] [12]

Eine grundsätzliche Fragestellung bei der Ausgestaltung ist der Umgang mit Erträgen aus Kapitalgesellschaften. **Dabei zielt der Antrag auf Finanzflüsse an natürliche Personen in deren Privatvermögen**. Daher soll bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an natürliche Personen an einer steuerlichen **Teilfreistellung der Ausschüttungen (Teileinkünfteverfahren)** als praktikables Mittel zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** festgehalten[13] und auf alle natürlichen Personen erweitert werden. Eine Rückkehr zum Anrechnungsverfahren wäre aufgrund zu erfüllender EU-rechtlicher Anforderungen, um die in der Vergangenheit eingetretene Diskriminierung von Anteilseignern ausländischer Kapitalgesellschaften zu vermeiden, wesentlich aufwändiger und wohl nur in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Zudem birgt es das Risiko einer größeren Betrugsanfälligkeit. Die Rechtsformneutralität der Besteuerung unternehmerischen Handelns ist dabei grundsätzlich im Blick zu behalten, sodass auch die Besteuerung von gewerblichen Einkünften (etwa aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen) bei Personengesellschaften mitzudenken ist.

Die Steuerreform sollte für den Staat ***mindestens* aufkommensneutral** umgesetzt werden. Die von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene **Einkommensteuerreform** sollte hierbei mitgedacht werden, die **niedrige und mittlere Einkommen zusätzlich entlasten** würde – durch Anhebung des Grundfreibetrags und Rechtsverschiebung von Tarifeckwerten, Senkung der Steuersätze in den unteren Tarifen und Einführung eines ergänzenden Steuersatzes oberhalb der jetzigen Reichensteuer.

Die Befürchtung, eine solche Reform werde zu einem erhöhten **Verwaltungsaufwand** in der Steuerverwaltung führen, ist **nach heutigem Stand nicht mehr gerechtfertigt**. Bereits heute ist im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung vorgesehen, sämtliche Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen. Zudem unterliegen nicht alle Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer. Es gibt bereits heute Fälle, in denen auf Kapitaleinkünfte der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird. Die Finanzverwaltung verfügt folglich sowohl über die notwendige Software als auch über erprobte Verfahrensabläufe, um Kapitaleinkünfte in großer Zahl maschinell zu verarbeiten, zu prüfen und in die reguläre Einkommensteuerfestsetzung einzubinden. Die hierfür notwendigen Datenübertragungen aus dem inländischen Bankenbereich und aus dem internationalen Informationsaustausch bestehen bereits und werden praktiziert. Die von den Banken einbehaltene und dann wieder anrechenbare Kapitalertragsteuer wird ebenfalls bereits von diesen gespeichert und an die Finanzverwaltung übertragen. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist ebenfalls bereits Bestandteil des geltenden Einkommensteuerrechts.

[11] https://www.bundestag.de/resource/blob/658218/b9f1b7268ab90163f5170c9b13e4704a/WD-6-102-19-pdf-data.pdf

[12] https://www.das-parlament.de/aussen/europa/schweden-setzt-bei-der-rente-auf-eine-eigene-mischung

[13] Die Teilfreistellung gilt bereits für Körperschaften und Teilhabende an Unternehmen jeweils bei Einkünften, die in einem Betriebsvermögen erzielt werden.

Für den Erfolg der Steuerreform ist aus Sicht der BAG WiFi eine von der Bundestagsfraktion in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zu entwickelnde, **flankierende Kommunikationsstrategie** entscheidend, die die Entlastung von geringeren Kapitalanlagen und die Begünstigung von privaten Altersvorsorgeprodukten in den Vordergrund stellt. Hierdurch soll Aufmerksamkeit und Akzeptanz für das Vorhaben geschaffen werden, politischer und medialer Gegenwind antizipiert und geeignete Maßnahmen strukturiert ausgerollt werden.

4. Verfahren und Entscheidungen

Der initiale Antrag wurde am 25.11.2025 in der LAG WiFi Hamburg nach vorangegangenen Beratungen einstimmig angenommen. Der BAG WiFi wurde der Antrag am 04.12.2025 übermittelt und dort am 06.12.2025 vorgestellt. Vertreterinnen der LAG Finanzen Nordrhein-Westfalen schlossen sich der Initiative an, brachten Ergänzungen ein und unterstützten den angepassten Antrag. In der BAG-Sitzung vom 15.03.2026 wurde der aktuelle Stand präsentiert und um weitere Beteiligung geworben. Dem Aufruf folgten BAG-Delegierte aus Niedersachsen und Bremen. Am 25.03.2026 kam die eingesetzte Arbeitsgruppe erstmals zusammen. Der Antrag wurde in mehreren Kommentierungsrunden weiterentwickelt. Am 10. Juni 2026 stimmten die Mitglieder der Arbeitsgruppe dem überarbeiteten Antrag einstimmig zu. Der fertige Beschlussvorschlag wurde der BAG am 19. August 2026 schriftlich übermittelt, interessierten BAG-Mitgliedern am 31. August 2026 vorgestellt, in Antragsgrün eingestellt mit einer Frist für Änderungsanträge bis zum 21. September 2026 und wird in der BAG-Sitzung am 27. September 2026 zur Abstimmung gestellt.